



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

**AMEOS Klinikum für Forensische Psychiatrie und
Psychotherapie Neustadt**

Besuch vom 5. November 2019

Az.: 233-SH/I/19

Adolfsallee 59
65185 Wiesbaden

info@nationale-stelle.de
www.nationale-stelle.de

Tel: 0611 – 160 222 818
Fax.: 0611 – 160 222 829

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen	3
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Ausstattung	3
II	Durchsuchung mit Entkleidung.....	3
III	Fixierung.....	4
IV	Privatsphäre.....	5
V	Respektvoller Umgang.....	5
D	Weiterer Vorschlag	5
	Hausordnung.....	5
E	Weiteres Vorgehen.....	5

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT). Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Misstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter am 5. November 2019 das AMEOS Klinikum für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie Neustadt. Das Klinikum hat zehn Stationen. Die Kapazität im stationären Bereich ist auf 215 Planbetten für männliche Personen ausgelegt. Zum Besuchszeitpunkt war das Klinikum mit 25 Personen überbelegt. Untergebracht waren in diesem Rahmen 208 Patienten nach § 63 StGB, 27 Patienten nach § 126a StPO, ein Patient nach § 453c StPO sowie vier Strafgefangene.

Die Besuchsdelegation meldete den Besuch am Vortag im Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein an und traf am Besuchstag gegen 9:30 Uhr in der Einrichtung ein. In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Die Besuchsdelegation besichtigte sechs Stationen, darunter den hochgesicherten Bereich des Klinikums mit der Aufnahmestation, mehrere Patientenzimmer, Krisenräume, Besucherzimmer und das gesicherte Außengelände. Sie führte vertrauliche Gespräche mit Patienten, einer Vertreterin und einem Vertreter des Personalrats und Sozialarbeiterinnen. Mitarbeitende der Klinik und der Fachaufsicht Maßregelvollzug standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Positive Beobachtungen

Das Klinikum verfügt über einen Außenbereich, der teilweise durch ein Carport überdacht wird, sodass es den Patienten möglich ist, sich auch bei schlechtem Wetter draußen aufzuhalten. Dies wird begrüßt, da die Bewegung im Freien einen eigenen Gesundheitswert hat, der durch keine andere Maßnahme ersetzt werden kann.¹

Positiv hervorzuheben ist zudem, dass Fortbildungen, unter anderem zu dem Thema Deeskalationsmanagement, im Haus regelmäßig organisiert und für alle Mitarbeitenden angeboten werden. Fortbildungen dieser Art sind für Mitarbeitende psychiatrischer Bereiche besonders wichtig, da sie so im Umgang mit herausforderndem Verhalten geschult werden.

Darüber hinaus finden Überlegungen statt, dass Drogenkontrollen auch durch andere die Intimsphäre schonendere Methoden als eine beobachtete Urinabgabe angeboten werden. Auf diese Weise würde den Patienten die Möglichkeit gegeben die für sie weniger einschneidende Methode zu wählen. Die Nationale Stelle unterstützt eine solche Vorgehensweise und bittet um Mitteilung, wenn diese umgesetzt wird.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Ausstattung

Es werden Sitzmöglichkeiten und Tische aus Schaumstoff vorgehalten. Allerdings beobachtete die Besuchsdelegation, dass die Kriseninterventionsräume und auch einige Patientenzimmer nur mit einem Bett ausgestattet waren. Somit fehlte ein Tisch mit Sitzgelegenheit beispielsweise zum Einnehmen von Mahlzeiten.

Es wird dringend empfohlen, alle Räume mit den vorgehaltenen Möbeln auszustatten, um auch bei Eigen- oder Fremdgefährdung eine angemessene Gestaltung zu gewährleisten.

II Durchsuchung mit Entkleidung

Die Einrichtung teilte mit, dass bei der Aufnahme in jedem Fall eine sogenannte Umkleidung vollzogen werden würde, die mit einer vollständigen Entkleidung verbunden sei.

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, stellen nach den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar.² Eine routinemäßige Durchführung, unabhängig von einzelfallbezogenen Verdachtsgründen ist nicht zulässig.³ Um dieser Voraussetzung gerecht zu werden, müssen allgemeine Anordnungen über Durchsuchungen mit Entkleidung unter Verhältnismäßigkeitsaspekten Raum für Ausnahmeentscheidungen lassen.

Es ist sicherzustellen, dass bei der Entscheidung über eine Durchsuchung, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden ist, immer ein Ermessensspielraum im Einzelfall bezüglich der Notwendigkeit der Entkleidung besteht. Die Mitarbeitenden sind hierfür zu sensibilisieren. Ferner wird empfohlen, eine die Intimsphäre schonendere Praxis der Entkleidung in zwei Phasen durchzuführen, bei der abwechselnd je eine Körperhälfte bekleidet bleibt.

¹ Arloth/Krä, StVollzG Kommentar, 4. Auflage, § 64 StVollzG, Rn. 1.

² BVerfG, Urteil vom 5. März 2015, Az: 2 BvR 746/13, juris Rn. 33 – 35.

³ BVerfG, Urteil vom 10. Juli 2013, Az: 2 BvR 2815/11, Rn. 16, unter Verweis auf EGMR, van der Ven ./ Niederlande, Urteil vom 4. Februar 2003, Individualbeschwerde Nr. 50901/99, Rn. 62.

Hier wird die Menschenwürde der Betroffenen in der Weise geschont, dass sie nicht vollständig entkleidet vor den Mitarbeitenden des Klinikums stehen.

III Fixierung

a Richtervorbehalt

Bei der Einsicht der Dokumentation fiel auf, dass die wiederholte Fixierung einer Person für einen Zeitraum von neun Monaten durch einen richterlichen Beschluss genehmigt wurde.

Aus Sicht der Nationalen ist eine solche Dauer in keinem Fall verhältnismäßig.

Fixierungen sind lediglich als *ultima ratio* unter klaren und engen Voraussetzungen anzuordnen sowie auf den kürzesten Zeitraum zu beschränken.⁴ Die Genehmigung einer Fixierung durch ein Gericht soll nicht dazu führen, von dem grundlegenden Ziel abzukommen, eine solche Maßnahme weitestgehend zu vermeiden. In diesem Sinne vertritt das Bundesverfassungsgericht die Ansicht, „dass die gerichtliche Genehmigung einer Fixierung einem strikten Verhältnismäßigkeitsmaßstab auch und gerade hinsichtlich der Dauer der Maßnahme genügen und sich auf das absolut Notwendige beschränken [muss]“.⁵ Andernfalls würde das Gericht pauschale Entscheidungen treffen können, die über den Zeitpunkt der akuten Notwendigkeit hinaus Gültigkeit hätten. So darf der verfassungsrechtliche Richtervorbehalt nicht dadurch unterlaufen werden, dass die Fixierung über den notwendigen Zeitraum hinaus angeordnet wird, um eine wiederholte Befassung des anordnenden Gerichts zu vermeiden.⁶

Gerichtliche Genehmigungen, die eine verhältnismäßige Dauer überschreiten, stehen nicht im Einklang mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen. Aufgabe der Einrichtungen ist es darauf hinzuwirken, dass diese Anforderungen respektiert werden.

b Dokumentation von Fixierungen

Bei der Einsicht der Dokumentation fiel ebenfalls auf, dass nicht dokumentiert wurde, welche milderen Mittel vorab eingeleitet wurden und weshalb diese gescheitert sind.

Um effektiven Rechtsschutz zu garantieren und die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme zu sichern, bestehen bei Fixierungen besonders hohe Dokumentationsanforderungen.⁷ Eine separate Dokumentation der Sicherungsmaßnahmen und der gescheiterten milderen Mittel dient nicht nur der Vergegenwärtigung der Vorkommnisse und ihrer Anzahl, sondern auch der Prävention einer unverhältnismäßigen Anwendung der besonderen Sicherungsmaßnahmen. Sie kann präventive Wirkung entfalten, indem sie zu einer Verringerung oder Vermeidung von Sicherungsmaßnahmen beitragen und Transparenz in Bezug auf Maßnahmen herstellen kann, die von den Betroffenen in vielen Fällen als willkürlich empfunden werden.

Die Dokumentation von Fixierungsmaßnahmen soll umfassend, nachvollziehbar und vollständig sein. Die Maßnahme soll schriftlich ausformuliert werden. Dies beinhaltet auch die Dokumentation darüber, welche milderen Mittel vorab eingeleitet wurden und weshalb sie gescheitert sind.

⁴ BVerfG, Urteil vom 24. Juli 2018, Az: 2 BvR 502/16, Rn. 73, 80.

⁵ BVerfG, Beschluss vom 19. März 2019, Az. 2 BvR 2638/18 -, Rn. 30.

⁶ *Ibid.*

⁷ BVerfG, Urteil vom 24. Juli 2018, Az: 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16, Rn. 84.

IV Privatsphäre

Auf der Aufnahmestation waren die Türen der jeweiligen Patientenzimmer mit verschließbaren Sichtfenstern versehen. Die Fenster dienen insbesondere der Sichtkontrolle besonders gefährdeter Personen.

Während des Rundgangs auf der Aufnahmestation fiel allerdings auf, dass alle Sichtfenster durchgehend geöffnet waren. So war es jeder Person, die sich auf dem Gang aufhielt, möglich, in die Patientenzimmer zu blicken und den sich darin befindenden Patienten zu beobachten. Auch in Forensischen Psychiatrien ist die Privat- und Intimsphäre zu wahren.

Es wird dringend empfohlen, die Sichtfenster geschlossen zu halten, um die Privatsphäre der Patienten zu schützen.

V Respektvoller Umgang

Während des Besuchs wurde die Nationale Stelle darauf aufmerksam, dass Mitarbeitende vor dem Betreten eines Patientenzimmers nicht immer an der Zimmertür der Patienten anklopfen.

Die Privat- und Intimsphäre der Patientinnen und Patienten soll geachtet werden. Hierzu gehört auch, dass sich Mitarbeitende durch Anklopfen an der Zimmertür vor dem Eintreten bemerkbar machen.

Mitarbeitende sollen nochmals dafür sensibilisiert werden, vor dem Betreten der Patientenzimmer anzuklopfen.

D Weiterer Vorschlag

Hausordnung

Die Hausordnung lag zum Zeitpunkt des Besuchs ausschließlich in deutscher Sprache vor. Um auch fremdsprachlichen Patienten den Zugang zu den notwendigen Informationen zu ermöglichen beziehungsweise zu erleichtern, wäre es wünschenswert die Hausordnung in die gängigen Sprachen zu übersetzen.

E Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein und das Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung Schleswig-Holstein zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2019 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, der 17. Dezember 2019